

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 89/98

vom 25. September 1998

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend
„Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr.
72/98 vom 31. Juli 1998¹ geändert.

Die Richtlinie 97/73/EG der Kommission vom 15. Dezember 1997 zur Aufnahme des Wirkstoffs
Imazalil in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von
Pflanzenschutzmitteln² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XV unter Nummer 12a (Richtlinie 91/414/EWG des
Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„- **397 L 0073:** Richtlinie 97/73/EG der Kommission vom 15. Dezember 1997 (ABl. L 353
vom 24.12.1997, S. 26).“

¹ ABl. L ...

² ABl. L 353 vom 24.12.1997, S. 26.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 97/73/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 26. September 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 25. September 1998

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....
N. v. Liechtenstein

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

.....
G. Vik

.....
E. Gerner
